

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Straß A

Die Planung für die Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Straß A bleibt bezüglich des Flächenbedarfes etwas hinter der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan zurück. Im Rahmen eines Enteignungsverfahrens wurde vom Landratsamt festgestellt, daß die tatsächlich benötigte Fläche exakt mit der Festsetzung im Bebauungsplan übereinstimmen muß. Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig die beinhaltet, daß die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche soweit reduziert wurde, daß diese genau mit der Straßenplanung übereinstimmt.

Mitterfelden, 03.04.1995



Waldhutter
1. Bürgermeister